

## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Vorschlag der SPD-Fraktion  
hier: Gebührenerlass für die Außengastronomie

**Beratungsfolge:**

01.10.2020      Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Hagen erhebt aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation von Oktober 2020 bis April 2021 keine Gebühren für die Außengastronomie.

**Kurzfassung**  
entfällt

**Begründung**  
s. Anlage

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Herrn  
Oberbürgermeister  
E.O. Schulz  
im Hause

14. September 2020

### Gebührenerlass für die Außengastronomie

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

wir bitten um Aufnahme des og. Antrages für die nächste Sitzung des Rates  
gem. § 6 Abs.2 GeschO, am 1. Oktober 2020.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Hagen erhebt aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation von Oktober 2020 bis April 2021 keine Gebühren für die Außengastronomie.

#### Begründung:

Besonders die Gastronomie wurde in diesem Jahr durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie betroffen. Um dennoch ihre Restaurants und Gaststätten weiterbetreiben zu können, werden viele Wirtinnen ihre Außengastronomie über den September hinaus den Gästen anbieten. Als Zeichen der Solidarität, wie beim Gebührenerlass für die Schausteller beim Weihnachtsmarkt bereits geschehen, sollte auch hier ausnahmsweise auf eine Erhebung dieser Gebühren in der kalten Jahreszeit verzichtet werden. Es liegt im Interesse der Stadt Hagen und ihrer Bürger, dass möglichst viele gastronomische Betriebe ihr Angebot trotz der Einschränkungen durch Corona aufrechterhalten können. Dazu sollte auch ein Beitrag geleistet werden.

Freundliche Grüße



Claus Rudel  
SPD-Fraktion



## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32

20

Betreff: Drucksachennummer: 0817/2020

Vorschlag der SPD-Fraktion

hier: Gebührenerlass für die Außengastronomie

Beratungsfolge:

01.10.2020 Rat der Stadt Hagen

Die Außengastronomie wird grundsätzlich auf Antrag der jeweiligen Nutzer für die Saison vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres genehmigt.

Im Jahr 2020 haben insgesamt 174 Gastronomiebetriebe eine Sondernutzungserlaubnis für eine Außengastronomie erhalten. Hierbei handelt es sich um Gaststätten im herkömmlichen Sinn, aber auch um die Außengastronomie bei z. B. Bäckereien.

47 dieser Betreiber haben zudem eine erweiterte Sondernutzungserlaubnis, die über den genannten Zeitraum hinaus geht und bei denen über einen Gebührenerlass nachgedacht werden könnte.

Die Gebühren werden nach der Sondernutzungssatzung und dem damit verbundenen Tarif erhoben. Wenn nun die Gebühren für die Monate November bis März einmalig entfallen, würde dies ein Einnahmeverzicht in Höhe von ca. 10.500 € bedeuten.

Da die Abrechnungen für 2020 bereits abgeschlossen sind, würde ein entsprechender Verzicht mit der Gebühr für 2021 verrechnet.

Grundsätzlich dürfen Stärkungspaktkommunen nach einer Antwort der Landesregierung auf eine Landtagsanfrage vor der Sommerpause nur dann auf Einnahmen verzichten, wenn der Haushalt insgesamt trotzdem ausgeglichen werden kann. Dies kann derzeit für Hagen nicht bestätigt werden, da immer noch offen ist, in welcher Höhe die massiven Gewerbesteuerausfälle von Bund und Land ausgeglichen werden.

Am 17.09.2020 hat allerdings der Landtag das NKF-CIG zur Isolierung der finanziellen Belastungen aus der COVID-19-Pandemie beschlossen. Damit ist es jetzt möglich, diesen Einnahmeausfall als COVID-Folge zu isolieren und für 2020 ergebnisneutral zu stellen.

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. Thomas Huyeng  
Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

- Ja  
 Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---